

BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSÄTZLICHE GARANTIE FÜR PKW-ANHÄNGER HERGESTELLT VON Blyss transporttechnik GmbH

§ 1

Allgemeine Informationen

Dieses Dokument legt die Bedingungen für die Gewährung der zusätzlichen Handelsgarantie (im Folgenden: Zusatzgarantie) an den Käufer durch den Verkäufer

Blyss transporttechnik GmbH mit Sitz in Seesen (Sonnenbergstr. 5a, 38723 Seesen), eingetragen im Unternehmerregister des Amtsgerichts Braunschweig mit Sitz in Seesen, Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Registerummer HRB 202728, mit der Steuernummer 21/202/23801

für von der Firma Blyss transporttechnik GmbH in Seesen hergestellte Pkw-Anhänger, eingetragen im Unternehmerregister des Amtsgerichts Braunschweig mit Sitz in Seesen, Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Registerummer HRB 202728, mit der Steuernummer 21/202/23801.

§ 2

Begriffsbestimmungen

2.1 Zusatzgarantie - eine direkt vom Verkäufer gewährte Handelsgarantie für das Produkt, die unmittelbar nach Ablauf der Herstellergarantie beginnt

2.2 Herstellergarantie - Werksgarantie, die vom Hersteller gewährt wird

2.3 Garantiegeber – Blyss transporttechnik GmbH mit Sitz in Seesen

2.4 Käufer - die Person, die das Produkt vom Verkäufer erworben hat

2.5 Produkt - die von Blyss transporttechnik GmbH angebotenen Produkte und Gerätekomponenten sowie deren Ersatzteile, die der Käufer beim Verkäufer erworben hat

2.6 Verkäufer - Blyss transporttechnik GmbH mit Sitz in Seesen

2.7 Hersteller - Blyss transporttechnik GmbH mit Sitz in Seesen

§ 3

Ansprüche aus der Zusatzgarantie

3.1 Durch die zusätzliche Garantie werden die Rechte des Käufers aus den Gewährleistungsbestimmungen für Mängel der verkauften Ware nicht berührt.

3.2 Die Zusatzgarantie wird entgeltlich für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt, der mit dem Ende der Herstellergarantiezeit beginnt.

3.3 Der Umfang der Zusatzgarantie umfasst:

- 1) Fahrgestell-Strukturkomponenten - Rahmenkomponenten, Deichselkomponenten;
- 2) Strukturelemente des Aufbaus - Bordwände, Bodenplatte;
- 3) Elektrische Anlagen.

3.4 Die zusätzliche Garantie erstreckt sich nicht auf:

- 1) Mängel und Schäden, die nach Ablauf der Zusatzgarantiezeit entdeckt oder gemeldet werden;
- 2) natürliche Abnutzung von Verschleißteilen wie Bremsbelägen und ihren Bestandteilen, Bremsseilen und ihren Bestandteilen, Reifenprofilen, Glühbirnen usw. sowie die Verschlechterung der Ästhetik des Produkts infolge seiner Verwendung und des Zeitablaufs;
- 3) Mängel und Schäden, die direkt oder indirekt durch Naturgewalten wie Hagel, Blitzschlag, Frost, Wasser, Salz, die Einwirkung chemischer Substanzen, UV-Strahlung usw. verursacht werden;
- 4) Mängel und Schäden, die sich direkt oder indirekt ergeben aus: Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Missbrauch des Produkts, Verwendung von ungeeigneten Verbrauchsmaterialien (z.B. Schmiermittel, Öle, etc.) oder Chemikalien zur Reinigung von Oberflächen oder Verwendung von Teilen / Baugruppen, die nicht vom Hersteller empfohlen werden;
- 5) Mängel und Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Veränderung der ursprünglichen Form oder Funktion des Produkts verursacht werden, einschließlich Fehlfunktionen des Produkts, die durch einen Konflikt zwischen selbst montierten Baugruppen oder Teilen verursacht werden;
- 6) Mängel und Schäden, die sich direkt oder indirekt aus dem Transport des Produkts, aus unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung des Produkts, aus der bestimmungswidrigen Verwendung des Produkts oder der Gebrauchsanweisung ergeben;
- 7) Schäden durch zufällige Ereignisse (Stromausfall, Brand, Überschwemmung, Zusammenstöße und Unfälle im Straßenverkehr usw.);
- 8) Schäden, die sich aus dem Betrieb des Produkts unter Bedingungen oder in einer Art und Weise ergeben, die nicht mit den Spezifikationen oder Gebrauchsanweisungen des Herstellers übereinstimmen, sowie unter ungewöhnlichen Wetterbedingungen;
- 9) Mängel und Schäden am Produkt, die direkt oder indirekt durch die Verwendung des Produkts verursacht werden, das zum Zeitpunkt des Auftretens des Mangels oder Schadens nicht voll funktionsfähig war und/oder einen mechanischen Defekt aufwies;
- 10) Betriebs- und Ausstattungskomponenten, für die eine gesonderte Garantie gilt;
- 11) Oberflächenkorrosion, die durch den Aufprall von Steinen, Kies oder anderen abrasiven Materialien verursacht wird,
- 12) Verfärbung von verzinkten Blechen durch Witterungseinflüsse.

3.5 Der Käufer verwirkt die Rechte aus der Zusatzgarantie im Falle von:

- 1) Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisung des Produkts, einschließlich unsachgemäßer Verwendung des Produkts;
- 2) Nichtdurchführung der periodischen Inspektion des Produkts durch den Servicedienst des Garantiegebers (oder den von ihm benannten Servicedienst) innerhalb der in der Gebrauchsanweisung angegebenen Fristen (Periodische Inspektionen werden nicht im Rahmen der gewährten Garantie durchgeführt und sind kostenpflichtig.);

- 3) Versäumnis, einen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach seiner Entdeckung zu melden;
- 4) Feststellung der Unvollständigkeit des Produkts, Durchführung von nicht genehmigten Reparaturen am Produkt, Modifikationen an Anhängerkomponenten oder bauliche Veränderungen;
- 5) Nichteinhaltung der in der Gebrauchsanweisung beschriebenen Tätigkeiten, die der Käufer selbst und auf eigene Kosten durchführen muss;

3.6 Die Ansprüche aus der Zusatzgarantie sind an den Verkäufer - Blyss transporttechnik GmbH mit Sitz in Seesen - zu richten.

§ 4

Erwerb der Zusatzgarantie

4.1 Der Erwerb des Rechts auf die Zusatzgarantie ist zum Zeitpunkt des Kaufs des Anhängers oder bis zu 14 Tage nach dem Kauf des Produkts möglich. Ein nachträglicher Erwerb der Zusatzgarantie ist nicht möglich.

4.2 Die zusätzliche Garantie gilt nur für Produkte, die bei Blyss transporttechnik GmbH mit Sitz in Seesen erworben wurden.

§ 5

Sonstige Garantiebedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Garantiebedingungen für Pkw-Anhänger des Herstellers Blyss transporttechnik GmbH mit Sitz in Seesen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Regelung gilt in dem Zeitraum vom 14.6.2024 bis einschließlich dem 14.7.2024 bei der Aktion „Unsere 11 für EM 2024“ und gilt für die Zusatzgarantie, in diesem Zeitraum gewähren wir bei Erwerben eines Anhängers das Inkrafttreten der Zusatzgarantie.